



Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

ALE-MFR-B1-7571-19-1-107

Ansbach, 10.11.2025

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Dorferneuerung Obermässing 2 Stadt Greding, Landkreis Roth

Anlage(n)

1. Änderungskarte zur Gebietskarte

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 18.10.2023, Gz. ALE-MFR-B1-7571-19-38, festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- wird das Flurstück 1052 der Gemarkung Obermässing nachträglich in das Verfahren Obermässing 2 einbezogen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
[\(https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php\)](https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Obermässing 2 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, poststelle@ale-mfr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, datenschutz@ale-mfr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung des betroffenen Flurstücks ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Umsetzung eines öffentlichen Gemeinschaftsraums im Neubau des Sportlerheims, dringend erforderlich.

Der Eigentümer des von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücks wurde gehört und hat der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 101,2885 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Obermässing 2 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, um den Fortgang des Verfahrens Obermässing 2 nicht zu verzögern. Durch die geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes sollen sowohl die Interessen des Grundstückseigentümers als auch öffentliche Interessen zeitnah gewahrt werden, indem die notwendigen Maßnahmen umgehend geplant, rechtlich behandelt und umgesetzt werden sollen.

Diese Interessen an einer beschleunigten Durchführung des laufenden Verfahrens überwiegen das private Interesse einer erfahrungsgemäß nur geringen Anzahl von Grundstückseigentümern an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe. Um zu vermeiden, dass durch die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe die Durchführung des Verfahrens längere Zeit verzögert wird, war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben. Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

gez. Markus Dohrer
Baudirektor